

Besondere Vertragsbeilage Nr. 11600 für die Haushaltversicherung

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) 2006, gilt vereinbart:

Unterversicherungsschutz

In Abänderung von Art. 7, Pkt. 4 ABH verzichtet die VAV auf den Einwand einer Unterversicherung im Falle

a) der individuellen Festlegung der Versicherungssumme gegenständlichen Vertrages, soweit der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt.

b) der Berechnung der Versicherungssumme nach der Anzahl der Quadratmeter der Wohnnutzfläche *) der Wohnung mit mindestens dem bei Vertragsabschluss vom Versicherer festgelegten letztgültigen Quadratmeterwert. In jedem Falle gilt die dokumentierte Versicherungssumme als Höchstentschädigungssumme im Schadenfall. Diese Vereinbarung hat Gültigkeit, wenn die so ermittelte Versicherungssumme auch der Wertanpassung gemäß Verbraucherpreisindex unterliegt. Wird die Wertanpassung während der Vertragslaufzeit gekündigt, gilt im Schadenfall die Regelung im Hinblick auf Unterversicherung gemäß Punkt a) dieser Vereinbarung.

*) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß Miet- bzw. Kaufvertrag. Bei Eigenheimen darüber hinaus Keller und Dachbodenräume, sofern diese ihrer Ausstattung nach für Wohnzwecke geeignet sind; weiters sind Hobbyräume der Wohnnutzfläche zuzurechnen.

Generelle Neuwertversicherung

In Abänderung von Art. 6, Pkt. 1.4 und 1.6 ABH gilt als Ersatzwert für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung einer versicherten Sache, ausgenommen Boden- und Kellerkram, der NEUWERT. Die Entschädigung erfolgt daher ohne Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Art. 6, Pkt. 5 bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Brandherd

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 1.1 ABH gilt bei einem entschädigungspflichtigen Schaden der Brandherd als mitversichert.

Verpuffungsschäden

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 1. ABH gelten Verpuffungsschäden als mitversichert.

Indirekte Blitzschäden

In Erweiterung der Bestimmungen des Art. 2, Pkt. 1.2 ABH sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen (Art. 1 ABH), die durch Überspannung beziehungsweise Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind, mitversichert. Darüber hinausgehende Folgeschäden sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Vandalismusschäden durch Einbruch

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 3.1 ABH leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2, Pkt. 3.2 ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

Erweiterte Glasbruchdeckung

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 1.4 ABH sind auch Einzelscheiben bzw. -elemente mit einem Ausmaß von mehr als 5 m² versichert, wobei sich der Versicherungsschutz auch auf Scheiben aus Kunststoff oder ähnlichen Werkstoffen bezieht. In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 5.1 sowie abweichend von Art. 2, Pkt. 5.2.2 ABH sind Aquarien, Kochflächen, Glasbausteine sowie Dachverglasungen von Wintergärten (angebaut an die Versicherungsräumlichkeiten) mitversichert.

Weiters gelten Glasvordächer, Blei- und Kunstverglasungen bis max. EUR 1.500,00 als mitversichert.

Dieser erweiterte Versicherungsschutz gilt nur dann, wenn die Haushaltversicherung mit Glasbruchdeckung beantragt und ausgestellt wurde.

Aquarien

Die Versicherung deckt Schäden am Wohnungsinhalt durch austretendes Wasser aus Aquarien als Folge eines Glasbruches.

Nicht versichert ist;

Der Inhalt von Aquarien.

Dieser erweiterte Versicherungsschutz gilt nur dann, wenn die Haushaltversicherung mit Glasbruchdeckung beantragt und ausgestellt wurde.

Wasserbetten

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch austretende Flüssigkeit aus Wasserbetten. Flüssigkeit aus Wasserbetten gilt als Leitungswasser im Sinne der ABH.

Ersatzwohnung

Wird durch einen Schadenfall im Sinne von Art. 2, Pkt. 1, 2 oder 4 ABH die versicherte Wohnung UNBENÜTZBAR, so ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die nachweislich aufgewendeten Mietkosten (maximal EUR 45,00 pro Tag) für eine Ersatzräumlichkeit, sofern keine Entschädigung anderweitig verlangt werden kann. Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten (bzw. bis zu maximal EUR 8.100,00) nach dem Eintritt des Schadenfalls gewährt. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, für die unverzügliche Instandsetzung der Wohnung Sorge zu tragen.

Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Abweichend von Art. 2, Pkt. 4 bzw. Art. 2, Pkt. 4.3 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an den versicherten Sachen durch Regen-, Schnee- u. Schmelzwasser vom Dach, das

- aus Dachrinnen
- aus Ablaufrohren für Regen-, Schnee- und Schmelzwasser
- durch das Dach

ins Innere des Gebäudes eingedrungen ist, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

Nicht versichert sind Schäden,

welche durch Rückstau (Rückstau auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Schäden an der Hausfassade, am Dachgebälk, am Dach selbst, Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- bzw. Rohbauten, Umbauten oder anderen Arbeiten.

Verunreinigung von Erdreich und Gewässer

In Erweiterung des Art. 10, Pkt. 11 ABH gilt bis zu einer Versicherungssumme von EUR 75.000,00 die Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern durch Lagerung von Mineralölprodukten in Kleingebinden mitversichert, sofern diese zur privaten Verwendung erfolgt.

Gelagerte Baubestandteile

In Abänderung von Art. 1, Pkt. 3.2. ABH gelten im Rahmen der Versicherungssumme Baubestandteile, die noch nicht fix montiert sind, bis max. EUR 7.500,00 als mitversichert, sofern

- sie zum Einbau in die Wohnräumlichkeiten vorgesehen sind
- sie ausschließlich privaten Verwendungszwecken dienen.

Adaptierungen und Baubestandteile

In Abänderung von Art. 1, Pkt. 1.2 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme zusätzlich auf vom Versicherungsnehmer eingebrachte und fix montierte Baubestandteile wie Elektro- und Sanitärinstallationen, Türen, Zargen und Fenster, sofern diese im Rahmen der Versicherungssumme berücksichtigt wurden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht

- für Ein- und Zweifamilienhäuser, wenn der Wohnungsinhaber auch Inhaber dieser Gebäude ist
- wenn aus einer anderweitigen Versicherung Schadenersatz verlangt werden kann.

Fahrraddiebstahl

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 3.5 ABH und Art. 3, Pkt. 2.1. ABH, gelten generell nur gesicherte (versperrte) Fahrräder bis max. EUR 500,00 mitversichert. Wenn Fahrräder in den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benutzten, zu den Wohnräumlichkeiten gehörenden Räumen, nämlich Dachboden, Kellerabteil oder Ersatzraum (z.B. Schuppen), aufbewahrt bzw. abgestellt werden, muss der Raum versperrt sein. Kein Versicherungsschutz besteht somit in gemeinschaftlich genutzten Räumen wie z.B. Fahrradabstellraum, wenn das Fahrrad nicht gesichert ist.

Gartengeräte und Gartenmöbel

In Erweiterung von Art. 3, Pkt. 2.1 ABH gelten die unter Art. 3, Pkt. 2.2 ABH angeführten Sachen auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum versichert.

Mitversicherung von Kühlgut

In Erweiterung der ABH leistet der Versicherer infolge eines Ausfalles der Stromversorgung Entschädigung für aus diesem Ereignis nicht mehr genießbares Kühlgut, sofern

- eine den Anforderungen entsprechende Lagerung gegeben war und
- das verdorbene Kühlgut ausschließlich für den privaten Verzehr bestimmt war.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Falle mit EUR 200,00 pro Schadenfall begrenzt.

Summenanhebung für Zweitwohnsitzbesitzer

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer gegenständlicher Polizze für eine weitere Wohnung innerhalb Österreichs bei der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft eine Haushaltversicherung abgeschlossen hat, gilt für diese weitere Wohnung nachstehende Vereinbarung als getroffen:

Versicherte Schäden am eigenen beweglichen Wohnungsinhalt (nicht Schmuck, Edelmetallgegenstände, Geldwerte und Sammlungen) werden bis 10 %, maximal EUR 7.500,00 der in diesem Vertrag festgesetzten Versicherungssumme ersetzt, falls der Wert des Wohnungsinhaltes nicht ausreichend versichert wurde.

Behandlung und Mehrkosten von gefährlichem Abfall und Problemstoffen

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 ABH gilt zusätzlich Sonderabfall, der aus versicherten Sachen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis entsteht, mitversichert.

Darunter fallen folgende Kosten:

- Untersuchungskosten, sofern behördlich vorgeschrieben
- Behandlungskosten von Sonderabfall
- Entsorgungskosten von Sonderabfall
- Deponierungskosten von Sonderabfall inkl. öffentlicher Abgaben.

Die Ersatzleistung des Versicherers für diese Kosten ist mit EUR 7.500,00 inkl. der unter Art. 1, Pkt. 2 ABH genannten Kosten begrenzt.

Kosten für Behördenwege

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 ABH werden die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden von mindestens EUR 3.700,00 entstandenen Kosten für Behördenwege, die im Zusammenhang mit dem Schaden anfallen, bis EUR 750,00 ersetzt.

Kosten für Wiederbeschaffung von Dokumenten

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 ABH gelten die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehenden Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten bis EUR 750,00 mitversichert.

Aufräumungs- und Reinigungskosten

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 2 ABH gelten die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehenden Aufräumungskosten (einschließlich Transport bis zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte bzw. Deponie) und Reinigungskosten der Versicherungsräumlichkeiten bis maximal 10 % im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

Schlossänderungskosten nach versuchtem Einbruch

In Ergänzung des Art. 6, Pkt. 1.7. ABH gelten bei einem entschädigungspflichtigen Schaden die Wiederherstellungskosten des beschädigten Schlosses aufgrund versuchten Einbruchs bis EUR 750,00 mitversichert (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2).

Telefonmissbrauch

In Ergänzung des Art. 1, Pkt. 2 ABH gelten die entstandenen Kosten durch Telefonmissbrauch nach vollbrachtem Einbruch bis EUR 750,00 mitversichert, nachdem der Täter gemäß Art. 2, Pkt. 3.2 ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2).

Einbruch in Garderobekästchen

In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 3.2 der ABH liegt ein ersatzpflichtiger Schaden auch dann vor, wenn der Täter versicherte Sachen des Versicherungsnehmers aus einem versperrten Garderobekästchen innerhalb Österreichs entwendet, ohne dass dieser zuvor in die Räumlichkeiten (z.B. von Schulen, Schwimmbädern, Sportvereinen, Fitnesscentern und dergleichen) eingebrochen hat (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2).

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes *) erstreckt sich der Versicherungsschutz weiters auf die Dienststelle und die vom Versicherungsnehmer übernommenen Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung (meldepflichtig laut Art. 5, Pkt. 2.2).

Die Höchstentschädigung dieser Deckungserweiterung beträgt EUR 500,00.

*) Für Dienstnehmer des öffentlichen Dienstes sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten oder Lebensgefährten (analog der Kfz-Versicherung).

Rückreisekosten aus dem Urlaub

Versichert sind die Mehrkosten (Fahrtmehrkosten) für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung) zu reisen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich EUR 5.000,00 übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal EUR 5.000,00 übernommen.

Diebstahl von Haushaltgegenständen und Bargeld während eines Krankenhausaufenthaltes

Für eine Entwendung von Haushaltgegenständen (einfacher Diebstahl) bei Durchführung einer stationären Heilmaßnahme, leistet der Versicherer eine maximale Entschädigung von EUR 1.000,00.

Bargeld ist bis zu einem Betrag von EUR 150,00 mitversichert, sofern es sich in einem geschlossenen Behältnis (Schrank / Nachttisch) im Krankenzimmer befindet.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer leistungsfrei sein.

Auslandsdeckung in der Privathaftpflicht-Versicherung für die ganze Erde, Mietsachschäden, Tätigkeitsschäden und Schadenersatzansprüche von Angehörigen

In Erweiterung von Art. 12 und 14 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Pauschalversicherungssumme EUR 1.500.000,00

Versichert sind in Erweiterung des Art. 15 Pkt. 5.2 der ABH auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährtin, die Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

In Erweiterung des Art. 15 Pkt. 6.1 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist. In Erweiterung von Art. 15 Pkt. 6.2 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.